

Bedingungen für die Risiko-Lebensversicherung Vertrags-Grundlage Tarif R6

Versicherungsfall und Leistungen

- 1 Welche Leistungen erbringen wir? Was ist nicht versichert?
- 2 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?
- 3 An wen und wann erbringen wir die Leistung?
- 4 Welche Folgen haben falsche oder unvollständige Angaben vor Vertrags-Schluss?
- 5 Wann können Sie die Versicherungs-Summe ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherungs-Garantie)?
- 6 Wie beteiligen wir Sie an den Gewinnen?

Vertrag und Beitrag

- 7 Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?
- 8 Was müssen Sie bei der Beitrags-Zahlung beachten?
- 9 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?
- 10 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

Weitere Regelungen

- 11 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?
- 12 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?
- 13 Können sich Ihre Vertrags-Bedingungen zukünftig ändern?

Versicherungsfall und Leistungen

1 Welche Leistungen erbringen wir? Was ist nicht versichert?

- 1.1 Bei Tod der versicherten Person bei bestehendem Versicherungs-Schutz (Versicherungsfall) zahlen wir die vereinbarte Versicherungs-Summe. Zusätzlich beteiligen wir Sie nach § 153 Versicherungs-Vertragsgesetz (VVG) an den Gewinnen und Bewertungsreserven (Gewinn-Beteiligung).
- 1.2 Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen besteht kein Versicherungs-Schutz. Diese Einschränkung entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 1.3 Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages drei Jahre vergangen sind. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages besteht Versicherungs-Schutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Bei einer Erhöhung des Versicherungs-Schutzes gilt für den erhöhten Teil entsprechendes.
- 1.4 Bei Tod des Versicherungs-Nehmers kommt keine Leistung zur Auszahlung, wenn dieser nicht auch versicherte Person ist. In diesem Fall geht, sofern Sie uns gegenüber nichts anderes bestimmt haben, der Vertrag auf die versicherte Person über. Diese kann den Vertrag mit eigenen Beiträgen weiterführen, den Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen.
- 1.5 Ihr Versicherungs-Schutz besteht auch wenn Sie nach Vertrags-Schluss den Beruf wechseln oder diesen aufgeben.

2 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

Ohne die Mitwirkung des Anspruchstellers können wir das Vorliegen der Leistungs-Voraussetzungen nicht feststellen. Damit wir den Versicherungsfall prüfen können, bestehen folgende Obliegenheiten:

- 2.1 Der Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außerdem müssen uns vorgelegt werden

- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort,
- eine ausführliche ärztliche Bescheinigung über die Todesursache. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben. Ein entsprechendes Formular zur Vorlage beim Arzt stellen wir zur Verfügung.

- 2.2 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum.

- 2.3 Die Kosten für die ärztlichen Berichte, die weiteren notwendigen Nachweise (z.B. Einsichtnahme in Ermittlungsakten) und Auskünfte muss derjenige tragen, der die Leistung beansprucht.

- 2.4 Wird eine dieser bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben. Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungs-Anspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungs-Freiheit führen. Wird uns nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Leistungs-Anspruch bestehen.

Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungs-Pflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungs-Anspruch in jedem Fall.

3 An wen und wann erbringen wir die Leistung?

- 3.1 Sie als Versicherungs-Nehmer können bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie. Sind Sie versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben. Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie ein widerrufliches Bezugsrecht jederzeit widerrufen oder ändern. Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. In

diesem Fall kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflichen Bezugsberechtigten aufgehoben oder geändert werden.

- 3.2 Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden. Soweit dabei bestehende Bezugsrechte durch Sie oder den Abtretungsgläubiger bzw. Pfandgläubiger widerrufen werden, erbringen wir die Leistung im Todesfall an den Abtretungsgläubiger bzw. den Pfandgläubiger.
- 3.3 Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind.
- 3.4 Der Inhaber des Versicherungs-Scheins gilt als bevollmächtigt, die Leistung entgegen zu nehmen, es sei denn, Sie haben etwas anderes uns gegenüber bestimmt. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, die Leistung an den Inhaber des Versicherungs-Scheins zu erbringen.
- 3.5 Bei Fälligkeit einer Leistung können wir etwaige Beitragsrückstände oder andere ausstehende Forderungen verrechnen.
- 3.6 Die Leistungen überweisen wir kostenfrei auf ein uns zu nennendes Konto. Bei Überweisungen ins Ausland trägt der Zahlungsempfänger das hiermit verbundene Risiko und anfallende Kosten.
- 3.7 Die Leistungen werden fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendigen Erhebungen. Wir erklären innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage aller zur Leistungsprüfung notwendigen Unterlagen, ob und in welchem Umfang wir eine Leistung anerkennen.

4 Welche Folgen haben falsche oder unvollständige Angaben vor Vertrags-Schluss?

4.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen (vorvertragliche Anzeigepflicht). Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person werden Ihnen zugerechnet.

Wechseln Sie nach Vertrags-Schluss den Beruf oder geben diesen auf, müssen Sie uns dies nicht mitteilen.

4.2 Rücktritt

Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch grob fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten. Andere Bedingungen können z.B. ein Risikozuschlag oder Leistungseinschränkungen sein.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungs-Schutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Bei arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht leisten wir nicht.

Bei einem Rücktritt steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

4.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag kündigen. Hierbei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten.

Kündigen wir den Vertrag, wandelt er sich in eine beitragsfreie Versicherung mit reduzierter Versicherungs-Summe um.

4.4 Rückwirkende Vertrags-Anpassung

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, können wir jedoch nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertrags-Bestandteil. Bei einer nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir auf eine Vertrags-Anpassung.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. Ihr Kündigungsrecht besteht nur, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wir erhöhen wegen der Vertrags-Anpassung den Beitrag um mehr als 10 Prozent.
- Wir schließen den Versicherungs-Schutz für den nicht angezeigten Umstand aus.

In unserer Mitteilung über die Vertrags-Anpassung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

4.5 Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertrags-Anpassung stehen uns nur zu:

- Wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- Wenn wir den nicht angezeigten bzw. unrichtig angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit nicht kannten.

Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Wir können unsere Entscheidung in der Folge mit weiteren Umständen begründen, sofern uns diese noch nicht länger als einen Monat bekannt sind.

Unsere Rechte erlöschen fünf Jahre nach Vertrags-Schluss. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

4.6 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Wir können den Vertrag anfechten, falls unsere Annahmeverweigerung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst wurde. Handelt es sich

um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären. Dies gilt auch, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

4.7 **Leistungs-Erweiterung/Wiederherstellung der Versicherung**

Die vorgenannten Rechte und Regelungen bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gelten bei einer nachträglichen Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes entsprechend. Die oben genannten Fristen beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

4.8 **Erklärungsempfänger**

Unsere Rechte üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus. Diese geben wir Ihnen gegenüber bzw. gegenüber einer von Ihnen bevollmächtigten Person ab. Ist keine andere Person bevollmächtigt, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, unsere Erklärung entgegenzunehmen. Wir können auch den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, unsere Erklärung entgegenzunehmen.

5 **Wann können Sie die Versicherungs-Summe ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherungs-Garantie)?**

Weisen Sie uns für die versicherte Person eines der folgenden Ereignisse nach:

- die Heirat bzw. Eintragung einer Lebensgemeinschaft,
- die Geburt oder Adoption eines Kindes,
- den Erwerb einer Immobilie,
- eine Gehaltserhöhung bei Nichtselbständigen, wenn aus nichtselbständiger Tätigkeit eine dauerhafte Erhöhung des monatlichen Bruttogrundgehalts um mindestens zehn Prozent gegenüber den Durchschnittsbruttogrundgehältern der letzten 24 Monate erreicht wird,

dann haben Sie folgendes Recht: Sie können für die versicherte Person ohne Risikoprüfung einen zusätzlichen Vertrag gleicher Art mit einer Versicherungs-Summe von maximal 25.000,00 Euro für jedes Ereignis – bzw. 50.000,00 Euro innerhalb von fünf Jahren bei mehreren Ereignissen – mit zusätzlichem Beitrag abschließen. Dies erfolgt zu den dann gültigen Bedingungen. Voraussetzung ist die Zustimmung der versicherten Person. Sie können einen solchen zusätzlichen Vertrag nur bis zu sechs Monate nach dem zugrunde liegenden Ereignis verlangen. Diese Nachversicherungs-Garantie endet fünf Jahre vor Ablauf des Vertrags.

6 **Wie beteiligen wir Sie an den Gewinnen?**

6.1 Sie erhalten nach § 153 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren eine Gewinn-Beteiligung. Diese setzt sich aus Gewinnen und Bewertungsreserven zusammen.

6.2 Gewinne entstehen, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

Gewinne können sich auch aus den Erträgen der Kapitalanlagen ergeben.

Eine Rechtsverordnung zum Versicherungs-Aufsichtsgesetz legt die Mindesthöhe der Beteiligung der Versicherungs-Nehmer an diesen Gewinnen fest.

Wir ermitteln die Gewinne jährlich. Im Rahmen unseres Jahresabschlusses stellen wir sie fest. Die Gewinn-Anteilssätze veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Die absolute Höhe der künftigen Gewinn-Beteiligung können

wir nicht für die gesamte Vertrags-Dauer garantieren.

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Einzel-Risikoversicherungen. Jede einzelne Versicherung erhält Anteile an den Gewinnen dieser Bestandsgruppe.

Die Gewinn-Anteile werden in Prozent des vereinbarten Beitrags bemessen. Sie werden zur sofortigen Beitrags-Ermäßigung verwendet. Dies nennt man Beitragsvorwegabzug. Bei einer Änderung der Gewinn-Anteile informieren wir Sie.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Bewertungsreserven können starken Schwankungen unterliegen. Wir ermitteln die Bewertungsreserven jährlich neu im Rahmen unseres Jahresabschlusses. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht.

Bei Vertragsbeendigung ermitteln wir für diesen Zeitpunkt die Bewertungsreserven nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Derzeit sieht §153 Abs. 3 VVG eine Berücksichtigung zur Hälfte vor. Von diesem Betrag teilen wir Ihnen dann Ihren Anteil zu.

Vertrag und Beitrag

7 **Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?**

Der Versicherungs-Schutz besteht ab Vertrags-Schluss. Jedoch besteht vor dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn kein Versicherungs-Schutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen.

8 **Was müssen Sie bei der Beitrags-Zahlung beachten?**

8.1 Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertrags-Beginn zu zahlen. Der erste Beitrag (Erstbeitrag) wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen.

8.2 Beim Lastschriftverfahren sind Sie nur zur Übermittlung von Beiträgen verpflichtet, wenn wir Sie in Textform hierzu auffordern. Wir sind dann nicht mehr zum Beitrags-Einzug verpflichtet. Sie müssen im Lastschriftverfahren sicherstellen, dass wir den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen können. Auch müssen Sie dafür sorgen, dass einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden wiederholt nicht einziehen, gilt Folgendes: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform erteilten Zahlungsaufforderung erfolgt.

8.3 Wird kein SEPA-Mandat erteilt, erfolgt die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie übermitteln die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten.

8.4 Können wir den Erstbeitrag nicht rechtzeitig einziehen oder zahlen Sie diesen nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nachweislich nicht zu vertreten haben. Haben Sie uns ein SEPA-Mandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erstbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Kontodeckung nicht durchgeführt hätte.

8.5 Können wir einen **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig einziehen oder zahlen Sie diesen nicht rechtzeitig, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht fristgerecht, können den Vertrag kündigen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen weisen wir Sie im Mahnschreiben umfassend hin. Die Kündigung können wir für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

8.6 Entsteht für diesen Vertrag eine Steuerpflicht erhöht sich der Beitrag um die abzuführende Steuer. Dies kann z.B. durch Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erfolgen.

9 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

9.1 **Sie können Ihre Versicherung jederzeit kündigen oder beitragsfrei stellen. Dies ist ohne Einhaltung einer Frist zu jedem Monatsende möglich.**

9.2 Im Falle einer Kündigung oder Beitrags-Freistellung reduziert sich die Versicherungs-Summe auf die beitragsfreie Summe. Diese errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den Schluss des laufenden Monats. Ihre Höhe hängt vom Zeitpunkt der Kündigung oder Beitrags-Freistellung ab. Der Betrag, der für die Bildung der beitragsfreien Versicherungs-Summe zur Verfügung steht, ist das Deckungskapital der Versicherung. Er wird um ausstehende Forderungen, z.B. Beitragsrückstände vermindert. In den ersten fünf Jahren rechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten nach Ziffer 10 anteilig an. Gesetzlich geregelt ist dies in den §§ 165 Abs. 2 und 169 Abs. 3 bis 5 des VVG.

Bei Kündigung oder Beitrags-Freistellung wird der Vertrag mit der beitragsfreien Summe beitragsfrei weitergeführt. Ergibt sich keine beitragsfreie Summe, endet der Vertrag.

Die Kündigung oder Beitrags-Freistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist keine oder eine nur geringe beitragsfreie Versicherungs-Summe vorhanden. Auch danach stehen wegen der benötigten Risikobeiträge keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungs-Summe zur Verfügung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungs-Summe und ihrer garantierten Höhe entnehmen Sie der Anlage „Garantiewerte“. Sie ist Inhalt Ihres Vertrags.

10 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

10.1 Durch den Abschluss von Versicherungs-Verträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs-Unternehmen sind bereits pauschal im Beitrag enthalten. Wir berechnen sie daher nicht gesondert.

10.2 Für Ihren Vertrag gilt das in der Deckungsrückstellungsverordnung beschriebene Verrechnungsverfahren. Hierbei ziehen wir die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten heran. Dies gilt, soweit diese nicht vorgeesehen sind für

- Versicherungs-Leistungen,
- Kosten des Versicherungsbetriebs,
- Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungs-Unternehmen.

Im Falle einer Kündigung oder Beitrags-Freistellung innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre rechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten anteilig an. Unsere Berechnung dieses Anteils geht von einer gleichmäßigen Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre aus. Angerechnet wird der Betrag, der auf die Zeit zwischen Kündigung oder Beitrags-Freistellung und Ende des fünften Vertragsjahres entfällt.

10.3 Wirtschaftliche Folge ist, dass in der Anfangszeit keine oder nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden sind.

Weitere Regelungen

11 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

Falls Sie uns eine Änderung

- Ihrer Anschrift oder
- Ihres Namens

nicht mitteilen, gilt Folgendes: Es genügt für eine Ihnen gegenüber abzugebende Erklärung die Absendung eines Einschreibens an die letzte uns von Ihnen bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

12 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?

12.1 Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten.

Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.

13 Können sich Ihre Vertrags-Bedingungen zukünftig ändern?

13.1 Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, berührt dies nicht die Geltung der übrigen Regelungen.

13.2 Wird durch

- höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde

eine Vertrags-Bestimmung für unwirksam erklärt, können wir eine neue Regelung festlegen. Voraussetzung ist, dass dies zur Vertragsfortführung notwendig ist oder ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte entsteht. Hierbei sind die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertrags-Bestandteil.